

Vertrag über einen wöchentlichen Praxistag

Zwischen dem Praxistagsbetrieb

Name:
Anschrift:
Telefon:

und dem/ der Schüler*in

Name und Vorname:
Anschrift:
Telefon:

wird folgender Praxistagsvertrag geschlossen:

§ 1 Dauer des Praxistages

1. Der Praxistag findet immer dienstags in der Zeit vom **12.09.2023** bis **02.07.2024** statt. Die Schulferien sind davon ausgenommen.
2. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden.
3. Arbeitszeiten und Pausen entsprechen denen eines jugendlichen Auszubildenden der Branche und werden zwischen den Vertragspartnern individuell abgestimmt. Ansonsten gelten die üblichen Fürsorgepflichten des Betriebsinhabers und seiner Mitarbeiter gegenüber einem Auszubildenden.

§ 2 Zweck des Praxistages

Der/ Die Praktikant*in soll im vereinbarten Zeitraum einen Einblick in die normal anfallenden betrieblichen Tätigkeiten erhalten und auferlegte Aufgaben selbstständig und gewissenhaft durchführen. Dabei sind die Anforderungen an eine/n durchschnittliche/n Auszubildende*n der Branche anzulegen.

§ 3 Inhalt

Der Praxistag ist in folgenden Arbeitsbereichen und mit folgenden Inhalten abzuleisten:

<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Inhalte</i>
1.
2.

§ 4 Pflichten des Praktikanten / der Praktikantin

1. Der/ Die Praktikant*in verpflichtet sich, alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungsziels sorgsam wahrzunehmen.
2. Den Weisungen der betrieblichen Ausbilder*innen oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der/ Die Praktikant*in verpflichtet sich, die ihm/ ihr im Rahmen des Praxistages übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
4. Die Vorschriften über die Ordnung im Betrieb und Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt zu beachten.
5. Einrichtungen des Betriebes und Materialien sind pfleglich zu behandeln.

6. Die Interessen des Betriebes sind zu wahren und über Betriebsvorgänge ist jederzeit auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren.
7. Bei Fernbleiben ist der Praxistagbetrieb unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Pflichten des Praxistagbetriebes

1. Der Praxistagbetrieb soll ermöglichen, dass dem/ der Praktikant*in die in § 3 beschriebenen Praktikumsinhalte und die hierfür erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.
2. Dem Praktikanten/ der Praktikantin ist die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Werkstoffe zu ermöglichen
3. Dem Praktikanten/ der Praktikantin sind Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszwecke dienen und seinen/ ihren körperlichen Kräften angemessen sind.
4. Der Praxistagbetrieb soll einen Betreuer benennen, der ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut.
5. Der Praxistagbetrieb soll der fachlich betreuenden Lehrkraft der Schule auf Verlangen den Besuch des Praktikanten/ der Praktikantin am Praxisplatz erlauben.

§ 6 Versicherung

1. Da der Praxistag als schulische Veranstaltung gilt, ist Unfallversicherungsschutz für die Schüler*innen gewährleistet. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxistagstelle der Schule eine Kopie der Unfallanzeige.
2. Alle Schüler*innen, die an einem Praxistag teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

§ 7 Vergütung

1. Das Praktikum fällt nicht unter den Geltungsbereich des BBIGs.
2. Für Praktikanten/ Praktikantinnen in Praktika außerhalb des BBIG (Tz. V.) besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Praktikantenvergütung (Tz. V. Abs. 1 und 3).

§ 8 Betreuer*in/ Ansprechpartner*in

1. Ansprechpartner*in des Betriebes für die Praxistagdurchführung ist:

2. Ansprechpartner*in der Schule für die Praxistagbetreuung ist:

Stempel und Unterschrift des Betriebes

Stempel und Unterschrift der Schule

.....

.....

Unterschrift des/der Praktikant*in

Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

.....

.....

